

FORENSISCHE PSYCHIATRIE

Wolfgang Retz
Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Universitätsmedizin Mainz

AGENDA

Tag 1

Forensische Psychiatrie in Mainz

Praxisrelevante Aspekte der Begutachtung im Strafrecht

Schuldfähigkeitsbegutachtung

Formelle und inhaltliche Anforderungen an

Schuldfähigkeitsgutachten

Maßregelvollzug

08.30 – 10.00 Uhr

Pause

10.30 – 12.00 Uhr

Tag 2

Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB:

Krankhafte seelische Störungen, Schwachsinn, tiefgreifende

Bewusstseinsstörungen und andere schwere seelische

Abartigkeit

Fallbeispiele, Gruppenarbeit

Tag 3

Exkursion Rheinhessenfachklinik Alzey

Behandlung von Straftätern im Maßregelvollzug

Forensische Psychiatrie

Ist ein Teilgebiet der Allgemeinpsychiatrie

Befasst sich mit allen rechtlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit psychischen Störungen ergeben können

Seit 2000 Weiterbildungszertifikat der DGPPN

Seit 2003 Schwerpunktbezeichnung „Forensischer Psychiater“ für Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie

Forensische Psychiatrie

Seit Jahren zunehmender Bedarf an Begutachtungen im Strafrecht, insbesondere im Bereich der Prognosegutachten

Seit den 1990er Jahren starker Anstieg der in psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachten Straftäter

Zunehmende Anforderungen bezüglich studentischer Lehre und ärztlicher Fort- und Weiterbildung

Steigende Anforderungen an die Forschung im Hinblick auf Exzellenz, internationale Sichtbarkeit, Publikationen mit hohem „Impact“ und Drittmittelinwerbung

Forensische Psychiatrie

→ **Begutachtungen**

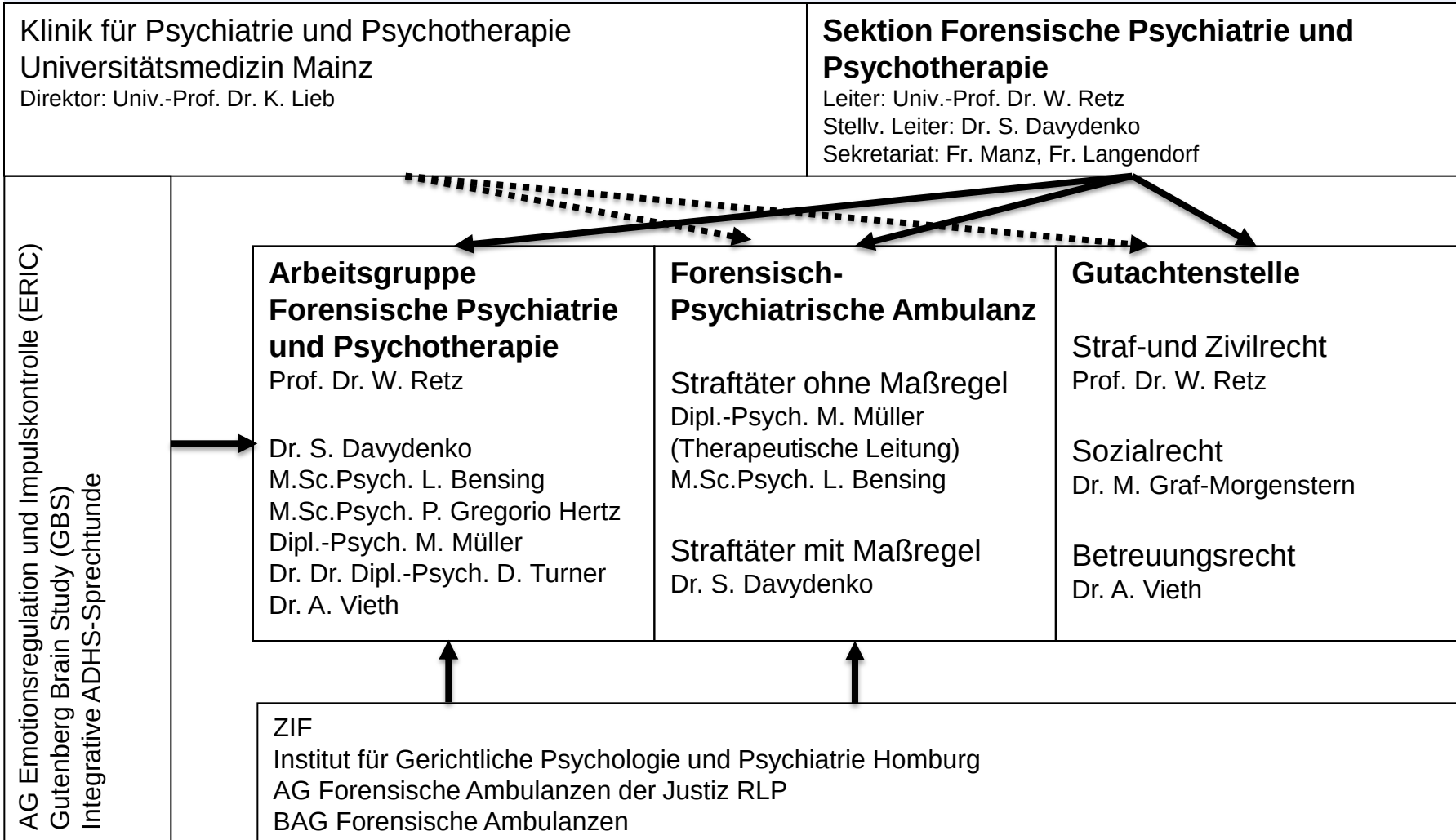
→ **Behandlung**

→ **Nachwuchsförderung und Lehre**

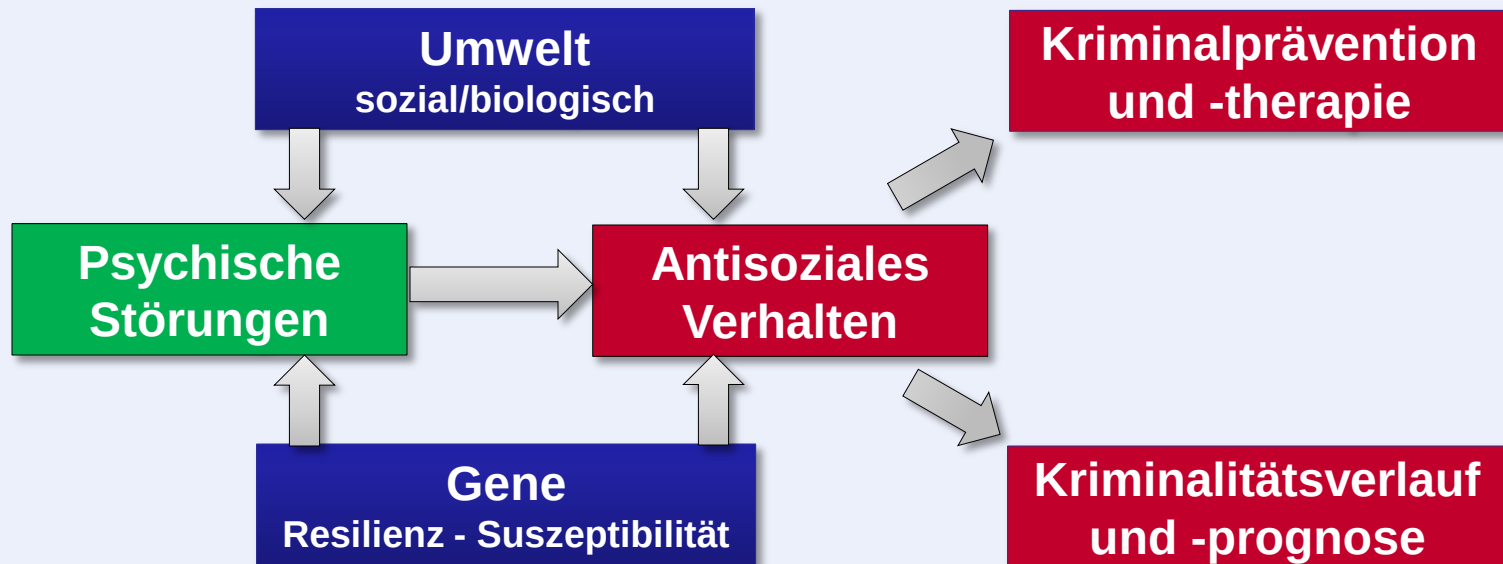
→ **Forschung**

Sektion Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Organigramm



Forschungsfragen der forensischen Psychiatrie



Forensischer Psychiater als Sachverständiger

Rechtsgebiete

- **Strafrecht**
- **Zivilrecht**
 - **Betreuungsrecht**
 - **Geschäftsfähigkeit**
 - **Privates Versicherungsrecht**
 - **Haftpflichtrecht**
- **Sozialrecht**
 - **Sozialgesetzbücher**
 - **Soziales Entschädigungsrecht**
- **Verwaltungsrecht**
 - **Beamtenrecht**
 - **Straßenverkehrsrecht**
- **Landesunterbringungsgesetze**
- **Verfassungsrecht**
- **Arbeitsrecht, Steuerrecht . . .**

Öffentliches Recht

Begutachtung

→ **Strafrechtliche Begutachtungsfragen:** Schuldfähigkeit, Unterbringungsvoraussetzungen, Aussagepsychologische Begutachtung, Verhandlungsfähigkeit

→ **Begutachtungen in der Strafvollstreckung:** Kriminalprognose, Haftfähigkeit

→ **Zivilrechtliche Begutachtungen:** Testierfähigkeit, Geschäftsfähigkeit

→ **Sozialrechtliche und verwaltungsrechtliche Begutachtungen**

Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung im Strafrecht

Welche Fragen gibt es ?

- Verantwortungsreife § 3 JGG
- Reifestand § 105 JGG
- Schuldfähigkeit §§ 20/21 StGB
- Maßregeln §§ 63/64 StGB
- Sicherungsverwahrung § 66 StGB
- Täterprognose §§ 57/57a
- Maßregelaussetzung §§ 67b/67d
- Allgemeine Aussagetüchtigkeit

Gutachten im Strafrecht

Wer wird beauftragt?

- Die Auswahl des Sachverständigen trifft das Gericht
- Das Gericht kann mehrere Gutachter bestellen
- Der Gutachter kann einen Auftrag nicht ohne weitere ablehnen („Ehrenpflicht“)
- Ein Gutachter sollte den Auftrag ablehnen, wenn er nicht über die zur Beantwortung notwendige Sachkunde fehlt
- Eine Ablehnung des Gutachters ist möglich, falls ein anderer Gutachter über „überlegene Forschungsmittel“ verfügt.
- Bei Befangenheit ist Ablehnung möglich.

Stellung des Sachverständigen

- Das Gericht hört einen Sachverständigen an, wenn Fragen zu beurteilen sind, zu deren Beantwortung es selbst nicht die erforderliche Sachkenntnisse besitzt
- Der Sachverständige ist nicht Partei oder Strafverfolgungsorgan, er ist der Gehilfe des Richters (BGHSt 3, 28)
- Der Sachverständige hat sein Gutachten objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten
- Der Gutachter ist kein Ermittler
- Der Richter hat den Sachverständigen zu leiten, der Sachverständige muss sich leiten lassen
- Der Sachverständige hat nicht selbst über die interessierenden Fragen zu entscheiden
- Der Gutachter sollte Stellungnahmen zu juristischen Fragen vermeiden
- Ein Gutachter kann auch als Zeuge vernommen werden

Psychiatrische Begutachtung im Strafrecht

- Das **schriftliche Gutachten** ist eine vorläufige Stellungnahme, auf dem Boden der für den Sachverständigen absehbaren medizinischen und psychiatrischen Befunde und dem Ergebnis der bis dahin geleisteten Ermittlungsarbeit, soweit sich dies dem Gutachter erschließt.
- Das schriftliche Gutachten ist nicht mehr als eine Arbeitshypothese mit eventuellen alternativen Beurteilungen.
- Das **mündliche Gutachten** ist die Stellungnahme, die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme alle festgestellten Tatsachen berücksichtigen kann. Erforderlichenfalls wird das Gericht dem Sachverständigen Tatsachen für seine Beurteilung vorgeben. Die mündliche Expertenaussage ist das eigentliche Gutachten.

Gutachten im Strafrecht

Die Erstattung des Gutachtens

- Der Gutachter muss sein Gutachten in der Hauptverhandlung auf der Grundlage aller erörterten Informationen mündlich erstatten und Fragen der Prozessbeteiligten beantworten.
- Die Anfertigung eines schriftlichen vorbereitenden Gutachtens ist üblich, aber nicht zwingend erforderlich.
- Im Strafvollstreckungsverfahren kann der Gutachter, er muss aber nicht angehört werden.
- Sachverhalte, für deren Erklärung es eines Fachmannes bedarf, so darzulegen (in allgemeinverständlicher Sprache), dass der Richter sie nachvollziehen und bewerten kann

Gutachten im Strafrecht

Worauf basiert die Beurteilung des Gutachters?

- Eine persönliche Untersuchung des Probanden sollte stets angestrebt werden. Rahmenbedingungen der Untersuchung sinnvoll wählen.
- Für den Sachverständigen besteht die ärztliche Verschwiegenheitspflicht nicht, er muss den Probanden vor der Untersuchung hierüber aufklären.
- Lässt sich ein Proband nicht untersuchen, ist dies zu akzeptieren.
- Ärztliche Unterlagen können nur eingesehen werden, wenn der Proband die ihn behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbindet.
- Unter Umständen können die Ermittlungsbehörden ärztliche Unterlagen beschlagnahmen lassen.
- Das Gutachten muss unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationen erstellt werden.
- Die Einschränkungen und Unsicherheiten in der ärztlichen Beurteilung aufgrund fehlender Erkenntnismöglichkeiten sind dem Gericht darzulegen.

§ 81 StPO

Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens

- (1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, dass der Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird.
- (2) Das Gericht trifft die Anordnung nach Absatz 1 nur, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist. Das Gericht darf diese Anordnung nicht treffen, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.
- (3) Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.
- (4) Gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Absatz 1 darf die Dauer von insgesamt **sechs Wochen** nicht überschreiten.

§ 81a StPO

Körperliche Untersuchung des Beschuldigten

- (1) **Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.** Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.
- (2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.
- (3) Dem Beschuldigten entnommene Blutproben oder sonstige Körperzellen dürfen nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

Schuldfähigkeit



Römisches Recht (Corpus Iuris Civilis)

Furiosi (die Rasenden), mente capti (die Verblödeten), dementes (die Toren) gingen straffrei aus.



Constitutio Criminalis Carolina 1532

Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben

179. Item wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmstenden, an die orten vñnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen, vñnd nach radt der selben vñnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

Trennung von psychisch Kranken und Kriminellen



Philippe Pinel, 1793

Schuldfähigkeit

§ 51 RStGB (1872-1934)

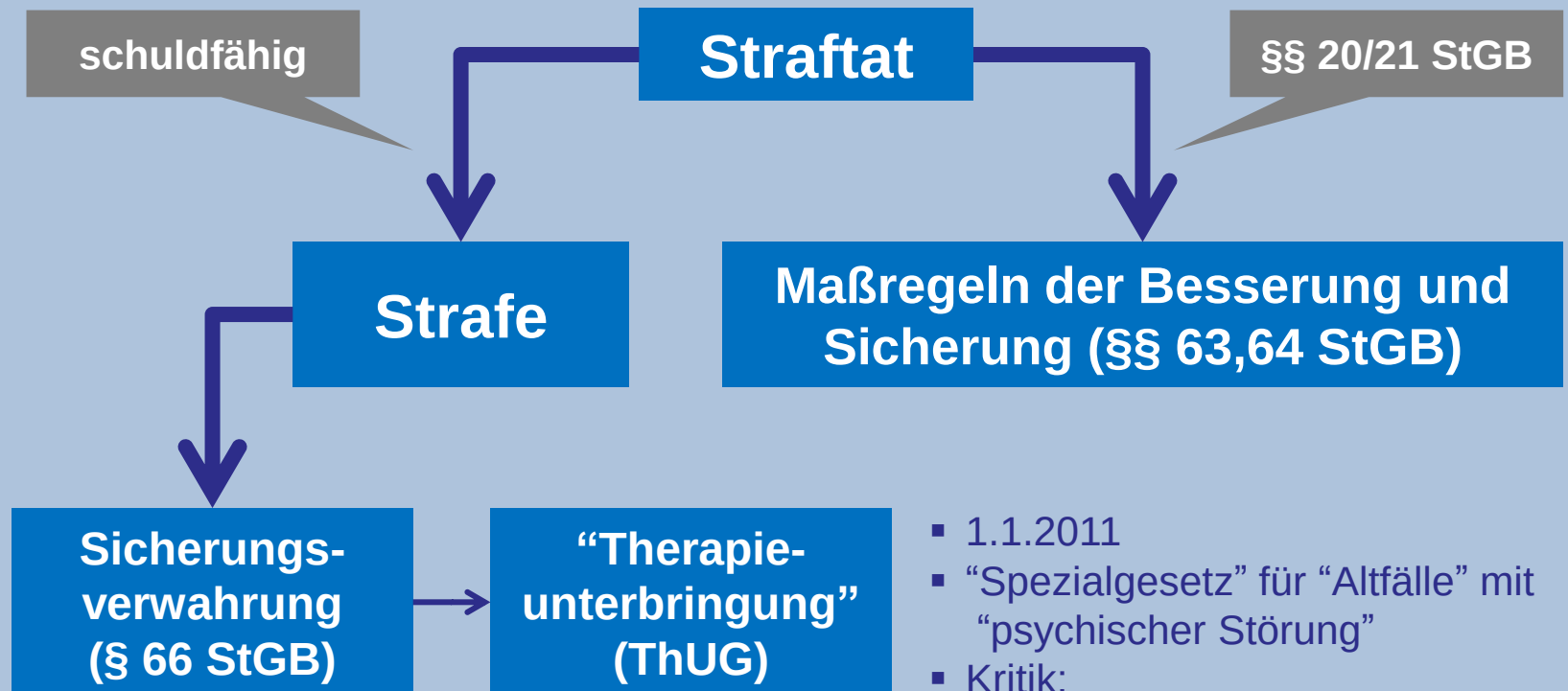
Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 51 RStGB/StGB (1934-1974)

- (1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
- (2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

Strafen und Maßregeln

Zweigleisigkeit des Strafrechts



- 1.1.2011
- “Spezialgesetz” für “Altfälle” mit “psychischer Störung”
- Kritik:
 - Pathologisierung von Kriminalität
 - Stigmatisierung psychisch Kranker
- GA alle 18 Monate

Psychiatrische Begutachtung im Strafrecht

Schuldfähigkeit

- Das aktuelle Strafrecht geht von einem freiheitlichen Menschenbild aus
- „Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der **Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden.**“ (BGHSt2, 194, 1952)
- Schuldfähigkeit ist nicht positiv definiert

Methodische Grundregel der Forensischen Psychiatrie

- Im Recht geht es vielfach um Fähigkeiten, die von den Juristen dem Subjekt zugeschrieben werden.
- Beispiele: Schuldfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Fahreignung.
- Diese Fähigkeiten werden beim gesunden Erwachsenen als Normalfall vorausgesetzt.
- Im Fall seelischer Erkrankung muss überprüft werden, ob das Postulat der „Fähigkeiten“ aufrecht erhalten werden kann.
- Dies geschieht mit der Falsifikationsmethode.

Psychiatrische Begutachtung im Strafrecht

Schuldfähigkeit

- Mit 14 Jahren tritt Verantwortungsreife (§ 3 JGG) nach dem Jugendstrafrecht ein, das dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist
- Bei Kinder unter 14 Jahren können richterlich lediglich Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden
- Schuldfähigkeit liegt ebenfalls mit 14 Jahren vor
- Erwachsenenstrafrecht wird mit 18 J., spätestens aber mit 21 Jahren angewendet (§ 105 JGG)

Psychiatrische Begutachtung im Strafrecht

Schuldfähigkeit

§ 20 StGB

Ohne Schuld handelt, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Psychiatrische Begutachtung im Strafrecht

Schuldfähigkeit

2. STUFE
Juristisch-normative Ebene
(Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit)

1. STUFE
Nosologische Ebene
(“Eingangsalternativen”)

Psychiatrische Begutachtung im Strafrecht

Schuldfähigkeit

§ 21 StGB

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einer der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Triadisches System und Strafgesetzbuch

Biologisch	Körperlich begründbare (exogene, organische) Psychosen und Defektzustände	Krankhafte seelische Störung
	Endogene Psychosen	
Anlage Umwelt Situation	Abnorme Variationen seelischen Wesens Abnorme Verstandesanlagen/Psychopathien/ Erlebnisreaktionen/Persönlichkeits- entwicklungen/Triebeanlagen, Süchte	Schwachsinn, Tiefgreifende Bewusstseinsstörung, SASA

Gegenwart und Zukunft der psychiatrischen Krankheitslehre

ätiologisch-
nosologischer Ansatz

**Triadisches
System**



symptomatologisch-
deskriptiver Ansatz

**Atheoretisch-
anosologische
Systeme (ICD-10,
DSM-IV)**



?

Beispiel Persönlichkeitsstörung

“Körperlich begründbar” oder “abnorme Variation seelischen Wesens”

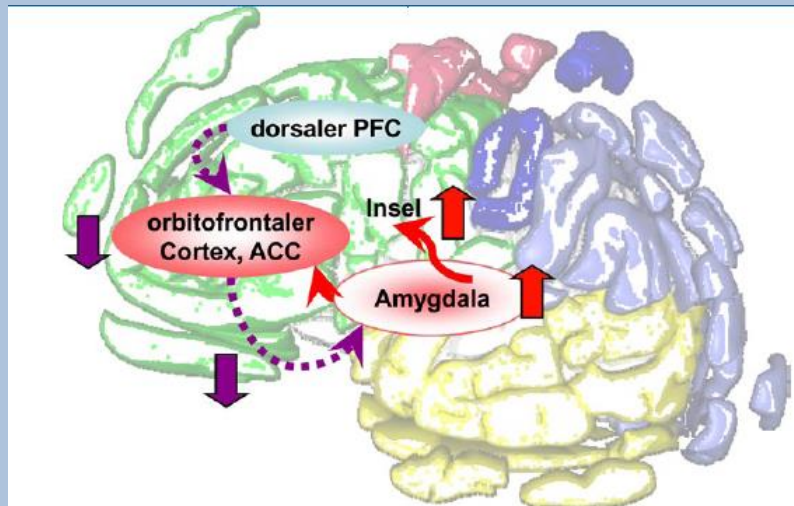


Abb. 1 ▲ Aktuelles Modell zu dysfunktionalen zerebralen Netzwerken bei der Borderline-Persönlichkeitsstörung. ACC anteriorer zingulärer Kortex, PFC präfrontaler Kortex

Herpertz, 2011

Emotional-instabile PS (nach ICD-10):

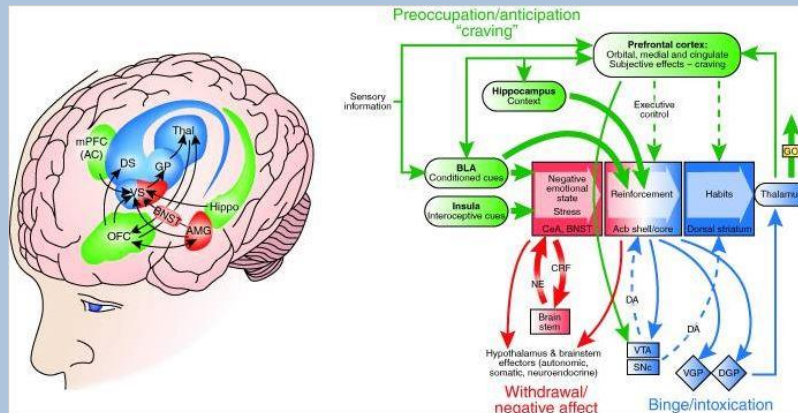
- Unerwartetes Handeln ohne Berücksichtigung der Konsequenzen
- Streitereien und Konflikte mit anderen
- Ausbrüchen von Wut oder Gewalt, geringe Kontrolle über explosives Verhalten
- Probleme Handlungen, die nicht unmittelbar belohnt werden, beizubehalten
- Unbeständige und unberechenbare Stimmung (Stimmungsschwankungen)

„Borderline Typus“:

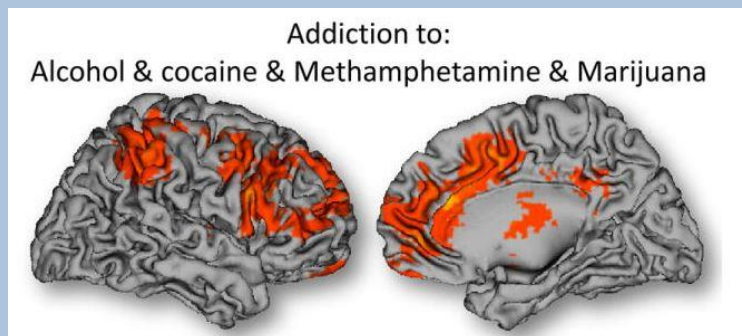
- Störung bezüglich Selbstbild, Zielen und "inneren Präferenzen" (einschl. sexueller)
- Neigung, zu intensiven, aber instabilen Beziehungen
- Bemühungen Verlassenwerden zu vermeiden
- Selbstbeschädigungen
- Anhaltende Gefühle von innerer Leere

Beispiel Sucht

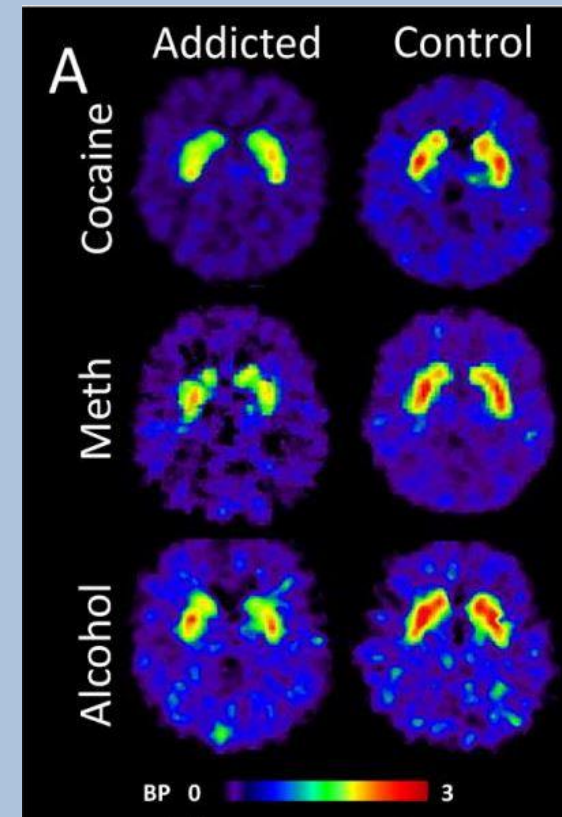
“Körperlich begründbar” oder “abnorme Variation seelischen Wesens”



Neurobiologie der Sucht



Veränderte corticale Aktivierung bei Sucht



DA-Rezeptoren bei Sucht

BGH zur Schuldfähigkeit

„Als krankhafte Störung der Geistestätigkeit können **alle Störungen der Verstandestätigkeit sowie des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens in Betracht kommen.**

Das gilt auch für eine naturwidrige Triebhaftigkeit geschlechtlicher Art, wenn ihr der Täter in Folge Entartung seiner Persönlichkeit nicht ausreichend widerstehen kann.

Auf die Veränderung körperlicher Merkmale kommt es nicht an.

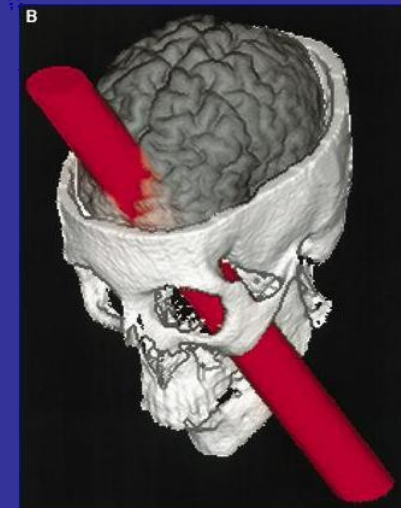
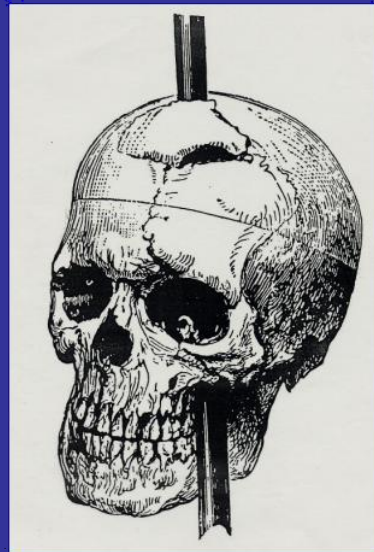
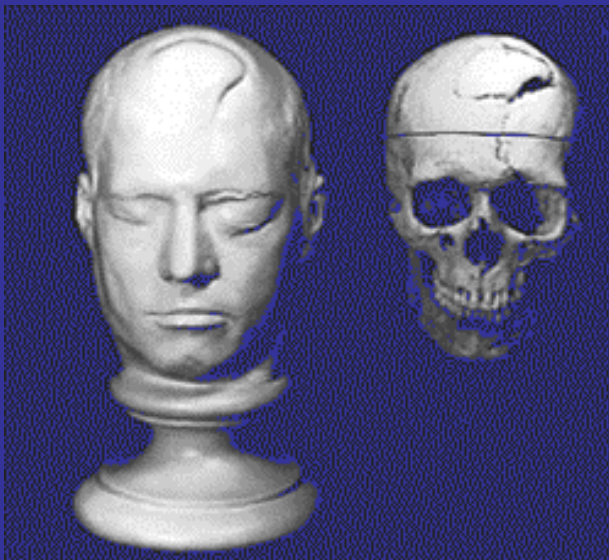
.... Willensschwäche oder sonstige Charaktermängel, die nicht Folge krankhafter Störung der Geistestätigkeit sind, rechtfertigen die Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit nicht.“

(BGHSt14, 30, 1959)

Phineas Gage (1823–1860)

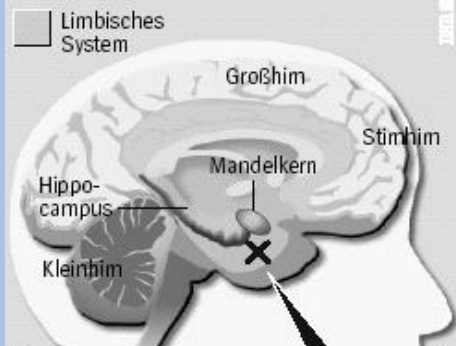
■ „Persönlichkeitsveränderung“ (1848)

- Unfähigkeit, zukünftige Ereignisse angemessen zu planen
- Anpassung an Situationen, die nicht mit Routinehandlungen bewältigt werden können
- Gestörte Impulskontrolle
- Nichtbeachtung von (gesellschaftlichen) Regeln
- Unbeeinträchtigt dagegen waren z.B. logisches Denken, Sprache, Motorik



Ulrike Meinhof (1934-1976)

Emotional gestört?



1962 wurde Ulrike Meinhof an dieser Stelle wegen Tumor-Verdachts operiert. Der dort festgestellte Blutschwamm und Schädigungen durch Operationschnitte könnten Auswirkungen auf den Mandelkern und andere Teile des Limbischen Systems gehabt haben. Dieser Hirnbereich steuert Emotionen wie etwa Aggression und Furcht.



Schematische Kennzeichnung der Lage der Hirnschädigung im limbischen System.



Angiogramm Ulrike Meinhofs (röntgenologische Darstellung der Hirngefäße) mit Lage (Kreuz) des Gefäßtumors an der Hirnbasis.



Der Spiegel 47/2002

Psychiatrische Begutachtung im Strafrecht

Schuldfähigkeit

- Heute deskriptive psychopathologische Syndromdiagnostik nach ICD-10 oder vergleichbaren operationalisierten Systemen
- Psychopathologisches Referenzsystem (Witter, Saß) als Grenzschwellen generierende Methode
- Nicht jedes biologisch verursachte Leiden automatisch eine krankhafte seelische Störung – etwa „Mild Cognitive Impairment“ oder ADHS
- Nicht jede Störung der Persönlichkeitsentwicklung ist eine schwere seelische Abartigkeit, z.B. antisoziale Persönlichkeitsstörung

Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

2. STUFE
Juristisch-normative Ebene
(Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit)

1. STUFE
Nosologische Ebene
(“Eingangsalternativen”)

Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Juristisch-normative Ebene

**Kognitive Funktionsebene:
Einsichtsfähigkeit**

**Affektiv-voluntative Funktionsebene:
Steuerungsfähigkeit**

Unrechtseinsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit

- Die Auswirkungen seelischer Krankheiten werden an den Funktionen der Einsichtsfähigkeit und der Steuerungsfähigkeit gemessen
- Einsichtsunfähigkeit ist selten. Sie betrifft Patienten mit schwerer Intelligenzminderung, Demenzkrankheiten oder Krankheiten, die mit Bewusstseinsstörungen einhergehen
- Störungen der Steuerungsfähigkeit kommen häufig vor.
z.B. bei Persönlichkeitsstörungen, Sucht, Paraphilie, Schizophrenie, etc.

Steuerungsfähigkeit

Mögliche Kriterien zur Beurteilung (gemäß „Mindestanforderungen“)

Contra

- Konfliktvolle Zuspitzung und emotionale Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt,
- abrupter impulshafter Tatablauf,
- relevante konstellative Faktoren (z. B. Alkoholintoxikation),
- enger Zusammenhang zwischen („komplexhaften“) Persönlichkeitsproblemen und Tat

Pro

- Tatvorbereitung
- Hervorgehen des Deliktes aus dissozialen Verhaltensbereitschaften,
- planmäßiges Vorgehen bei der Tat,
- Fähigkeit, zu warten, lang hingezogenes Tatgeschehen,
- komplexer Handlungsablauf in Etappen,
- Vorsorge gegen Entdeckung,
- Möglichkeit anderen Verhaltens unter vergleichbaren Umständen

(CAVE: Wahnerkrankungen)

Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- Die kognitive Funktionsebene muss vor der affektiv-voluntativen Funktionsebene beurteilt werden
- Beide Funktionsebenen sind im Hinblick auf ein konkretes Tatgeschehen zu beurteilen
- Einsichtsfähigkeit in Bezug auf das Delikt ist entweder vorhanden oder nicht vorhanden
- Zwischen beiden Funktionsebenen gibt es keine feststehenden Regelbezüge

Das psychopathologische Referenzsystem

- Psychopathologische Syndromlehre als Antwort auf die methodischen Auseinandersetzungen
 - Keine nosologischen Festlegungen notwendig
 - Deskriptiv – phänomenologischer Ansatz
 - Vereinheitlichung des Sprachgebrauches
- Ausmaß der psychopathologischen und funktionellen Beeinträchtigungen bilden den Maßstab für die Beurteilung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Das psychopathologische Referenzsystem

**Keine
psychiatrische
Diagnose**

Keine/geringe
Einschränkungen
der
Alltagsfunktionen

**Schizophrenes
Residualsyndrom/
Prodromalstadium**

Ausgeprägte
Einschränkungen
der
Alltagsfunktionen

**Akute
Schizophrenie**

Schwere
Einschränkungen
der
Alltagsfunktionen



Schuldfähig

**Vermindert
schuldfähig**

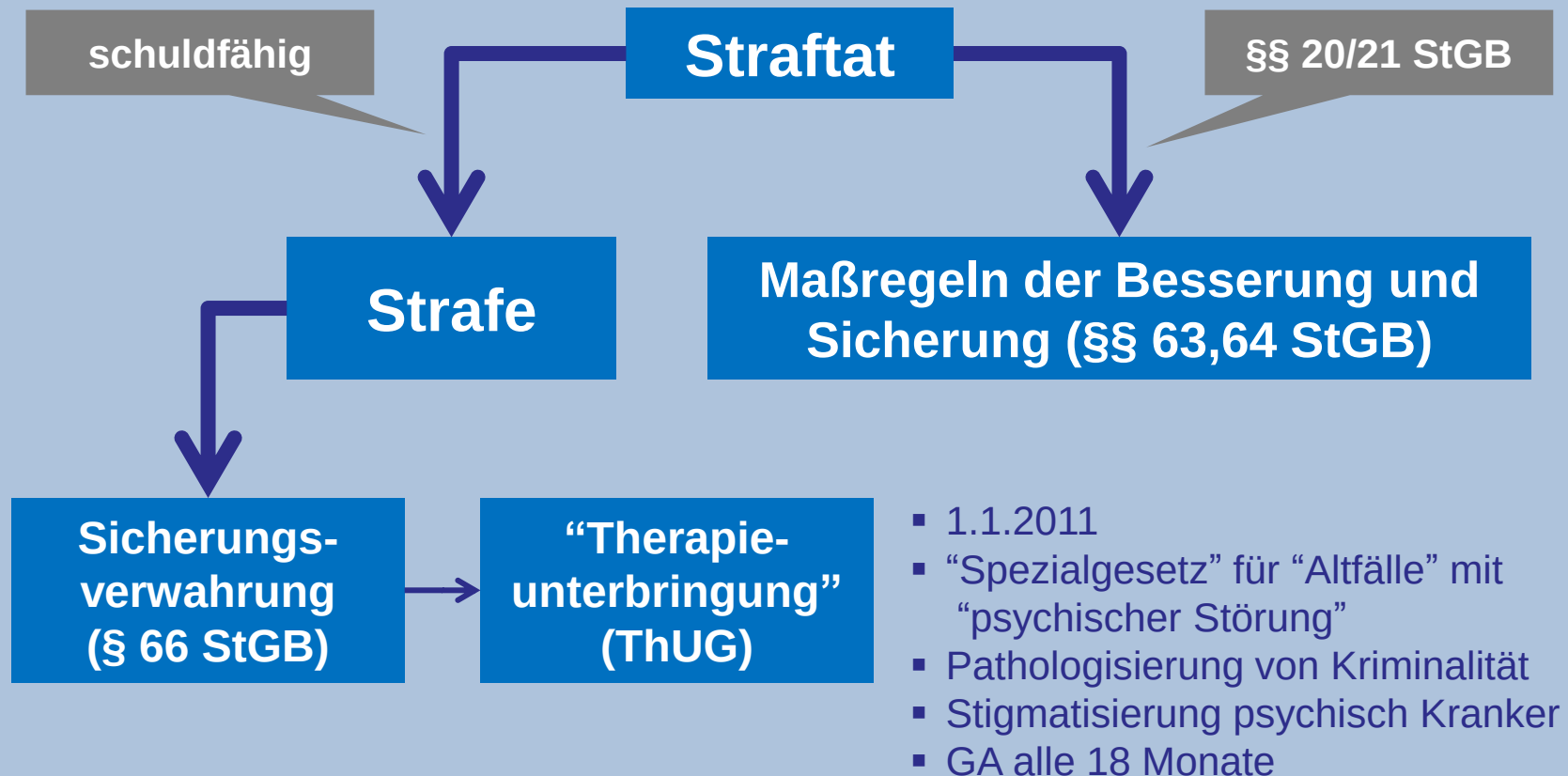
Schuldfunfähig

Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

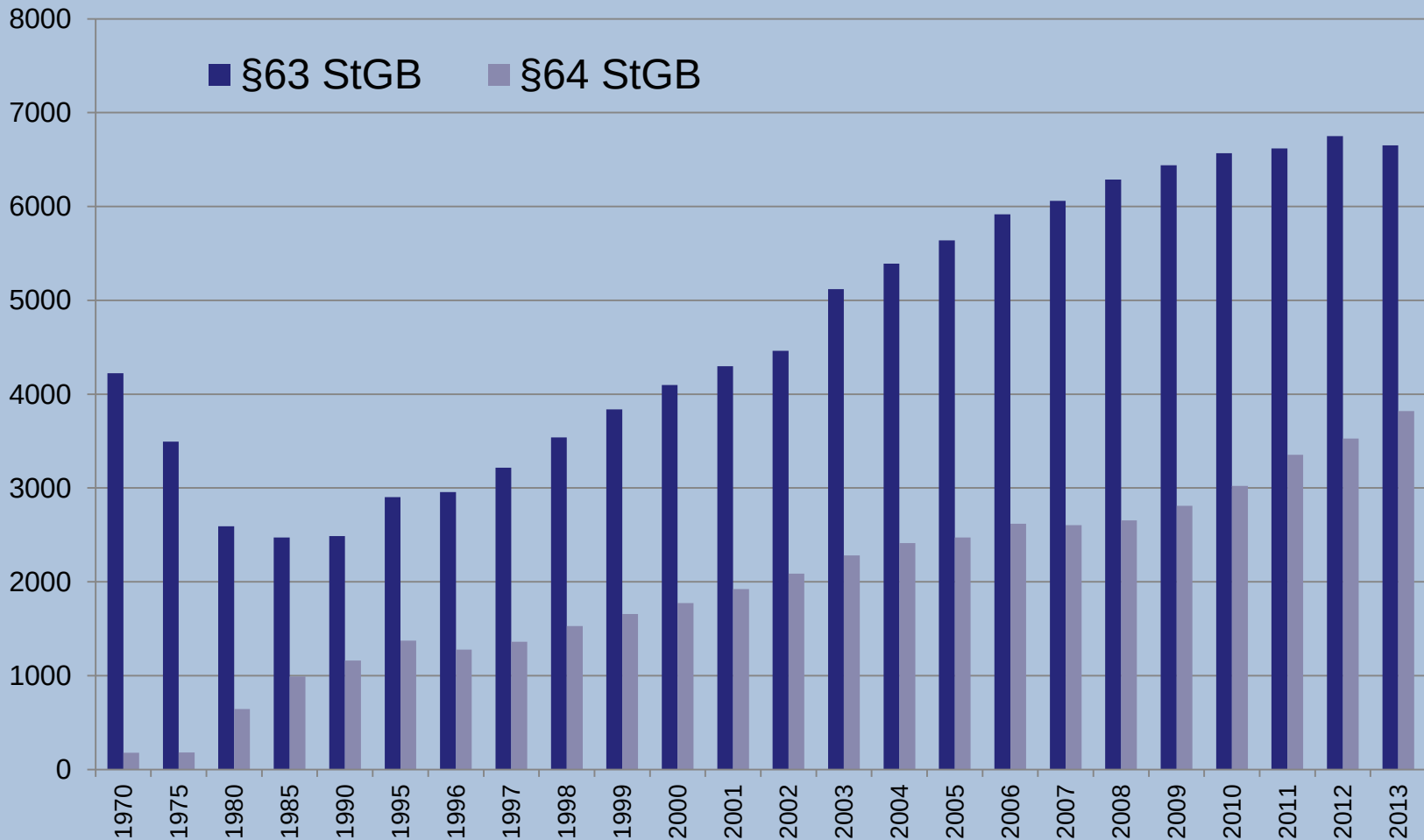


Strafen und Maßregeln

Zweigleisigkeit des Strafrechts

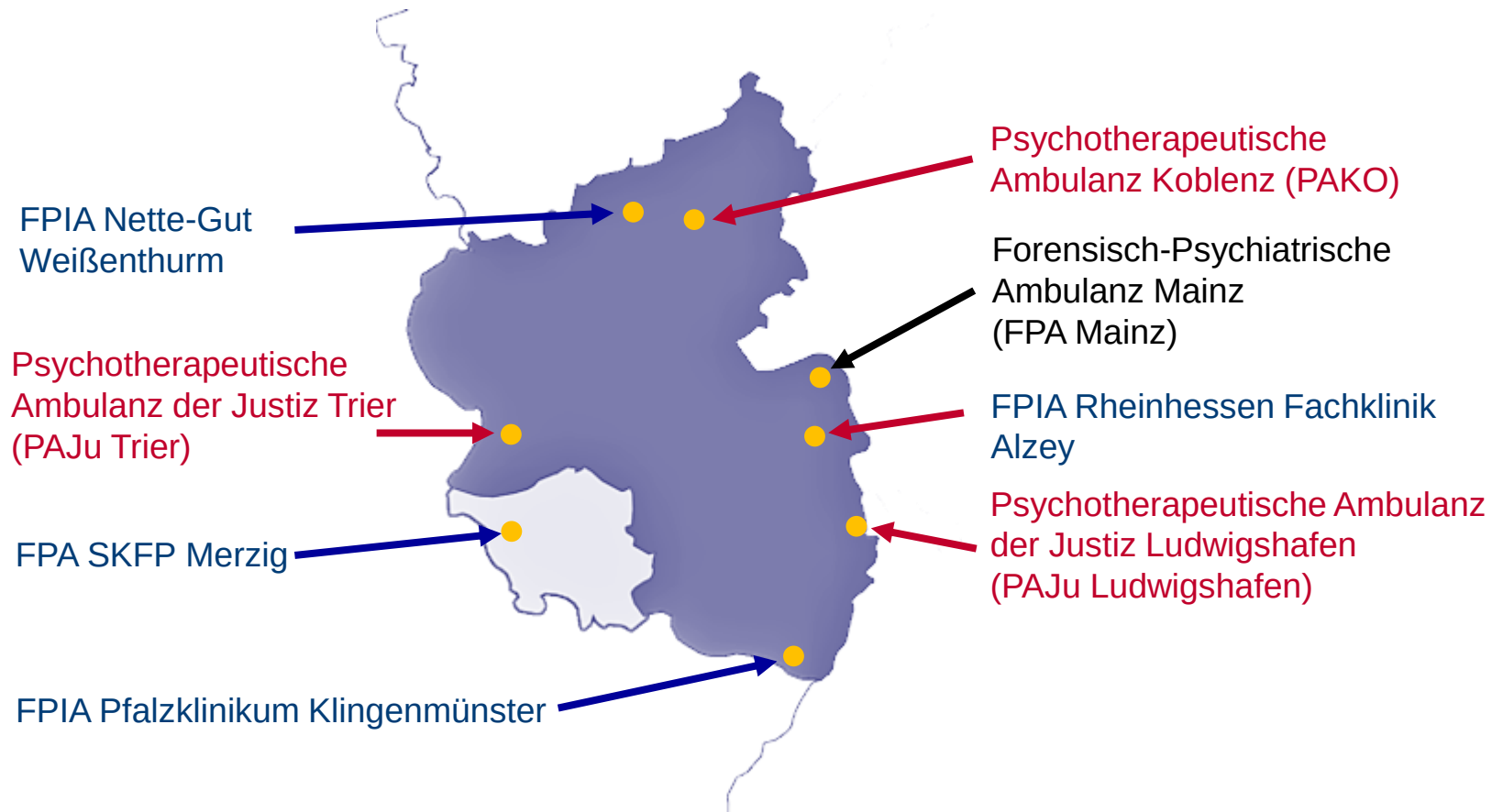


Entwicklung des Maßregelvollzugs in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2014

Behandlung von Straftätern in RLP und SL



Strafrechtliche Unterbringung seelisch kranker Rechtsbrecher

- Maßregeln zur Sicherung und Besserung
 - § 63 StGB – Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus
 - § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- Maßregeln nach §§ 63/64 StGB sind keine Strafen
- Sie werden anstatt (§20 StGB) oder neben einer Strafe (§21 StGB) angeordnet

Strafrechtliche Unterbringung nach §§ 63/64 StGB

Grundsätze

§ 63 StGB

- Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist zeitlich nicht limitiert
- Die Anforderungen an die Unterbringungsvoraussetzungen sind hoch
- Anordnung nur dann, wenn die dauerhafte krankheitsbedingte Einschränkung der Schuldfähigkeit sicher nachgewiesen ist

§ 64 StGB

- Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist zeitlich begrenzt
- Die Anforderungen an die Unterbringungsvoraussetzungen sind niedriger
- Anordnung auch bei schuldfähigen Straftätern möglich

§ 63 StGB

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der **SUF** oder der **verminderten SF** begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die **Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat** ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes **erhebliche rechtswidrige Taten** *durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird,* zu erwarten sind und er deshalb **für die Allgemeinheit gefährlich** ist.

Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

BGH 4StR 305/16 und 2StR 195/16

Die Neufassung der Anordnungsvoraussetzungen von § 63 StGB greift im Wesentlichen die Konkretisierungen auf, die vom Bundesverfassungsgericht und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in den vergangenen Jahren vorgenommen worden sind. Es handelt sich damit vorrangig um bestätigende Kodifizierungen.

Die unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme. Sie darf nur angeordnet werden, wenn **zweifelsfrei feststeht**, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstaten aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schulfähig war und die **Tatbegehung hierauf beruht**. Daneben muss eine **Wahrscheinlichkeit höheren Grades** bestehen, der Täter oder die Täterin werde infolge des fortdauernden Zustandes in Zukunft **erhebliche rechtswidrige Taten** begehen. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer **umfassenden Würdigung der Persönlichkeit, des Vorlebens und der Anlasstat** zu entwickeln.

Kriterien der Unterbringung nach § 63 StGB

- **Dauerhafte** psychische Störung
- Die Delinquenz imponiert als **Symptom** der vorliegenden Störung
- Aus den Untersuchungen zur Prognose, zu Behandelbarkeit, Verlauf und sozialem Umfeld ergeben sich Hinweise auf vermehrtes **Deliktrisiko**
- Die **Erheblichkeit** weiterer Straftaten wird nicht empirisch festgestellt, sondern rechtlich bewertet
- **Gefährlichkeit** wird nicht empirisch festgestellt, sondern rechtlich bewertet

§ 64 StGB

Hat eine Person den **Hang**, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die **auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt** oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so **soll** das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie **infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten** begehen wird.

Die Anordnung ergeht nur, wenn eine **hinreichend konkrete Aussicht** besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Kriterien der Unterbringung nach § 64 StGB

- **Hang** zu übermäßigem Konsum von Alkohol/Rauschmitteln
- Die Delinquenz imponiert als **Symptom** des Hanges
- Aus den Untersuchungen zur Prognose, zu Behandelbarkeit, Verlauf und sozialem Umfeld ergeben sich Hinweise auf vermehrtes **Deliktrisiko**, das auf dem Hang zurückzuführen ist
- Die **Erheblichkeit** weiterer Straftaten wird nicht empirisch festgestellt, sondern rechtlich bewertet
- Aus den Untersuchungen zur Prognose, zu Behandelbarkeit, Verlauf und sozialem Umfeld ergeben sich Evidenzen, dass die Behandlung in einer Erziehungsanstalt den Probanden zumindest für einen längeren Zeitraum von neuerlichem Alkohol-/ Rauschmittelkonsum abhalten wird – hinreichend konkrete **Erfolgsaussichten**

Kriminaltherapie

- Zielvorgaben
 - Verbesserung der Legalprognose
 - Reduktion der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit
- Therapieansätze
 - Reduktion der Krankheitssymptome
= störungsspezifische Therapie
 - Reduktion deliktfördernder Verhaltensweisen
= deliktspezifische Therapie

Kriminaltherapie

Besonderheiten der forensisch-psychiatrischen Therapie

- Durchführung in speziellen Einrichtungen oder im Strafvollzug
- Eine alltagsnahe Erprobung ist unter Sicherheitsaspekten oft nicht/nur eingeschränkt möglich
- Therapiedauer ist an juristische Beschlüsse gebunden
- Lockerungen werden stufenweise entsprechend dem Therapieverlauf gewährt
- Die Ausprägung und Komplexität der psychiatrischen Störungen ist in der Regel hoch
- Die Motivationslage der Patienten/Klienten ist oft von Ablehnung/Ambivalenz/taktischen Überlegungen begleitet
- Die Ressourcen für ambulante Weiterbehandlungen sind begrenzt

Störungsorientierte Behandlung

- Therapie nach den aktuellen Leitlinien.
- Pharmako- und psychotherapeutische Maßnahmen.
- Flankierende Maßnahmen: z.B. Ergotherapie, Psychoedukation
- Regelungen im Rahmen der MRVG der Länder. Problem der Zwangsbehandlung !
- Off-label use von Psychopharmaka im Rahmen individueller Heilversuche. Problem der Einwilligungsfähigkeit !

Deliktorientierte Behandlung

- „Off-label use“ von Psychopharmaka im Rahmen individueller Behandlungsversuche ist möglich.
z.B. SSRI, Phasenprophylaktika.
- Strukturierte, v.a. kognitiv-behaviorale psychotherapeutische Verfahren (z.B. R&R, DBT-F, BPS)
- Sozialpsychiatrische Maßnahmen zur Entwicklung des sozialen Empfangsraums (z.B. Arbeits- und soziale Kompetenzen, Kommunikation).
- Der Überprüfung der Effizienz von Therapiemaßnahmen sind methodische und gesetzliche Grenzen gesetzt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

